

**HÜBNER & HÜBNER**

---

Tax • Accounting • Payroll

**Covid-19 –  
Die "Steuerzuckerl" auf einen Blick**

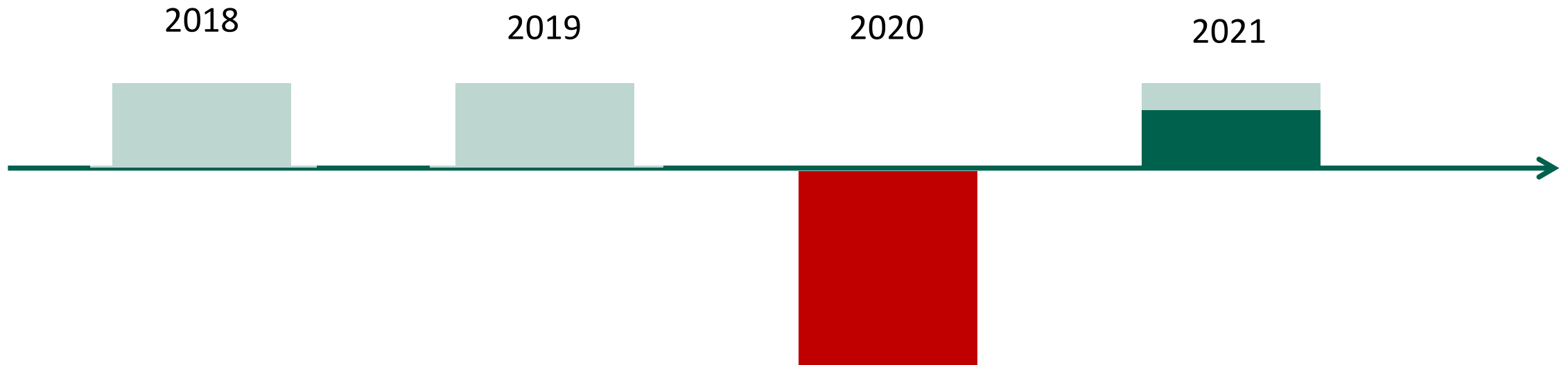
Mag. Tobias Hübner, MSc & Christian Gattringer, MA  
27.08.2020

# Inhalt

- **Verlustrücktrag**
- **Investitionsprämie**
- **Degressive Abschreibung**
- **Senkung der Umsatzsteuer auf 5%**
- Senkung der Lohn und Einkommensteuer
- Maßnahmen für Geringverdiener
- Covid-19 Prämie
- Erhöhte Beträge für Essensbons
- Aktueller Stand der Stundungen
- Maßnahmen für Familien und Pendler
- **Fragen und Antworten**

Informationen in grau sind  
(noch) nicht in Gesetze gegossen

# Verlustrücktrag



- Nur für betriebliche Einkünfte, die ordnungsgemäß ermittelt wurden
- Verluste im Jahr 2020 können bereits in der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden (maximal 5 Mio. EUR)
- Weitere Verluste können bereits in der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden (maximal 2 Mio. EUR)
- Restliche Verluste wie gehabt als Verlustvortrag ab 2021

# Verlustrücklage (nur für 2019)

- Bereits vor Veranlagung 2020
- Voraussetzung: Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte in 2020 voraussichtlich negativ.
- Maximal zulässige Höhe:
  - Maximal 5 Mio. EUR
  - 30% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, wenn Vorauszahlungen 2020 Covid-bedingt auf Null/Mindestkörperschaftsteuer gesenkt wurden (keine weiteren Nachweise notwendig)
  - 60% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, insoweit ein voraussichtlicher Verlust in 2020 glaubhaft gemacht wird
- Hinzurechnung dieser Rücklage in 2020 beim selben Steuerpflichtigen

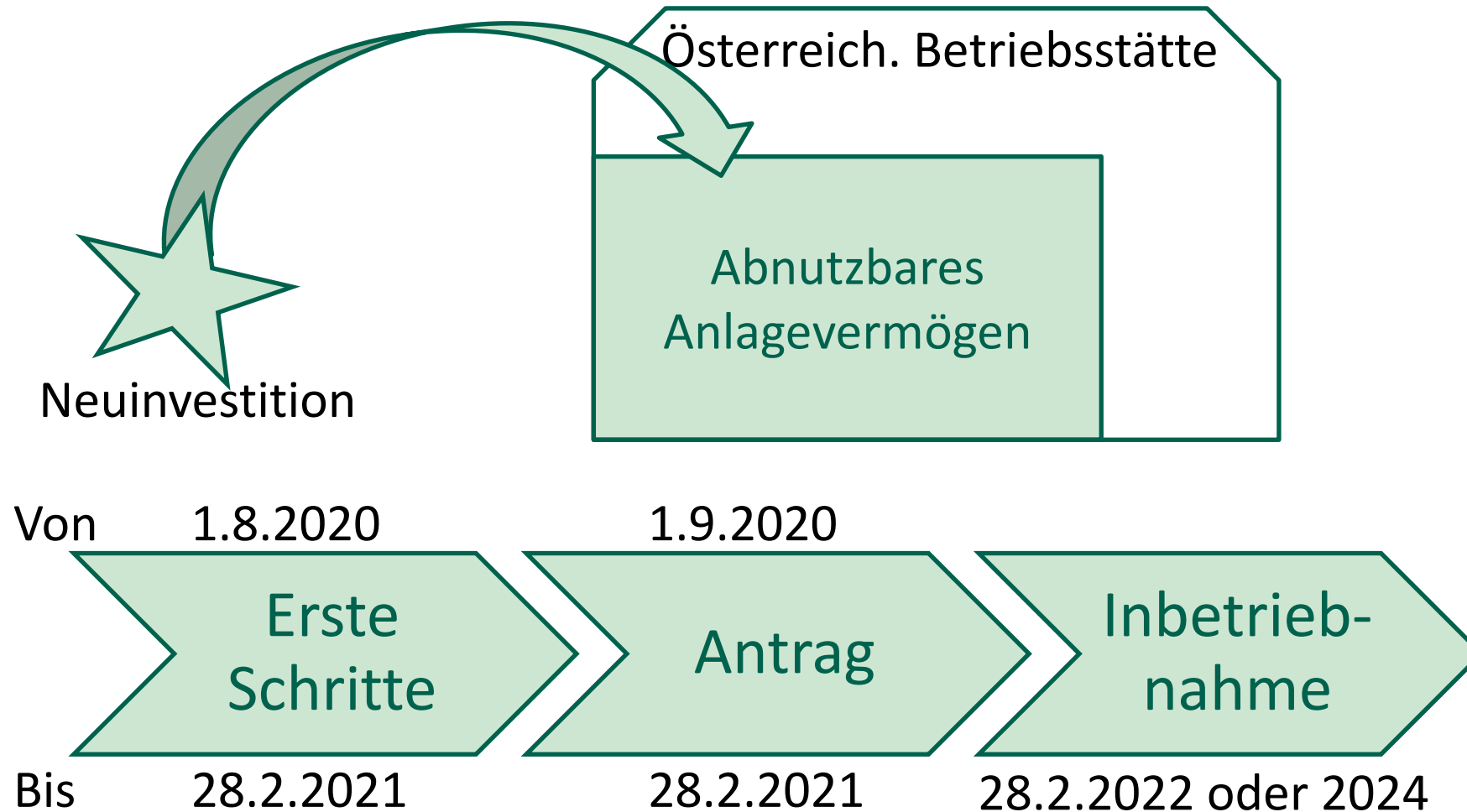
# Interessante Fragestellungen

- Auswirkung auf SV-Bemessungsgrundlage
- Übertragung auf einen anderen Steuerpflichtigen
- Zeitlicher Ablauf
- Unternehmensgruppe

# Investitionsprämie

- Direkter staatlicher Zuschuss
- 7% oder 14% der Investitionssumme
- Abwicklung über das AWS
- Gesetzliche Grundlage:
  - Investitionsprämienengesetz (InvPrG)
  - Förderrichtlinie

# Wer und was wird gefördert?

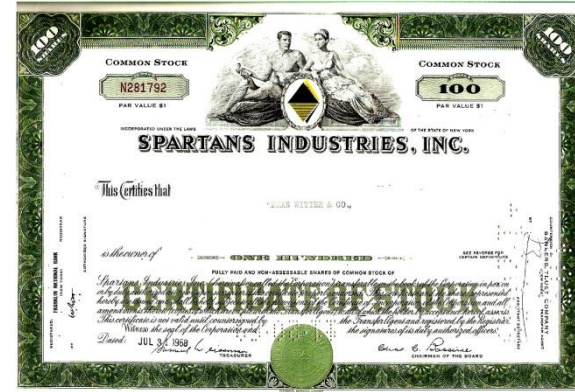


## Zu beachten

- „Aktivierungspflichtige Investition in (im)materielle Vermögensgegenstände, die im Unternehmen/Konzern bisher im Anlagevermögen noch nicht aktiviert waren“
- Auch gebrauchte Güter förderbar
- Planungsleistungen, behördliche Genehmigungen und Finanzierungsgespräche sind keine ersten Schritte



# Was wird nicht gefördert?

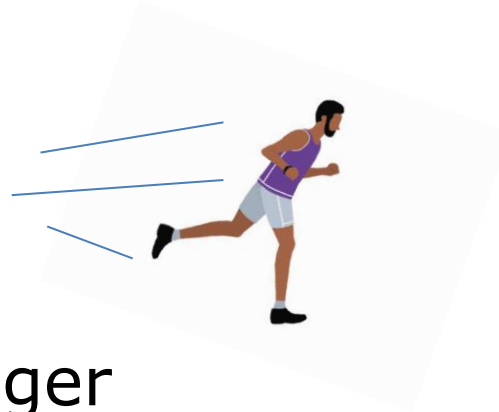


# Wie hoch ist die Förderung?

- Prinzipiell 7% der Anschaffungskosten
- Bei bestimmten Investitionen erhöhte Förderung von 14%
  - Ökologisierung  
zB. Wärmepumpen, Solaranlagen, thermische Sanierung, Kühlung
  - Digitalisierung  
„Smart Office“, Server, Drohnen, Videokonferenzsysteme, Software
  - Life Science / Gesundheit  
Herstellung von Masken, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel
- Steuerfrei

# Abwicklung

- Vergabe erfolgt chronologisch
- Antrag über AWS-Fördermanager
  - Steuerberater kann unterstützen
- AWS stellt Förderungszusage aus
- Abrechnung und Prüfung bei Inbetriebnahme oder Zahlung
  - **danach** Auszahlung
- Sperrfrist von 3 Jahren
  - Kein Verkauf!
  - Sonst droht Rückzahlung
  - Verzinsung von 4% (!) ab Tag der Auszahlung



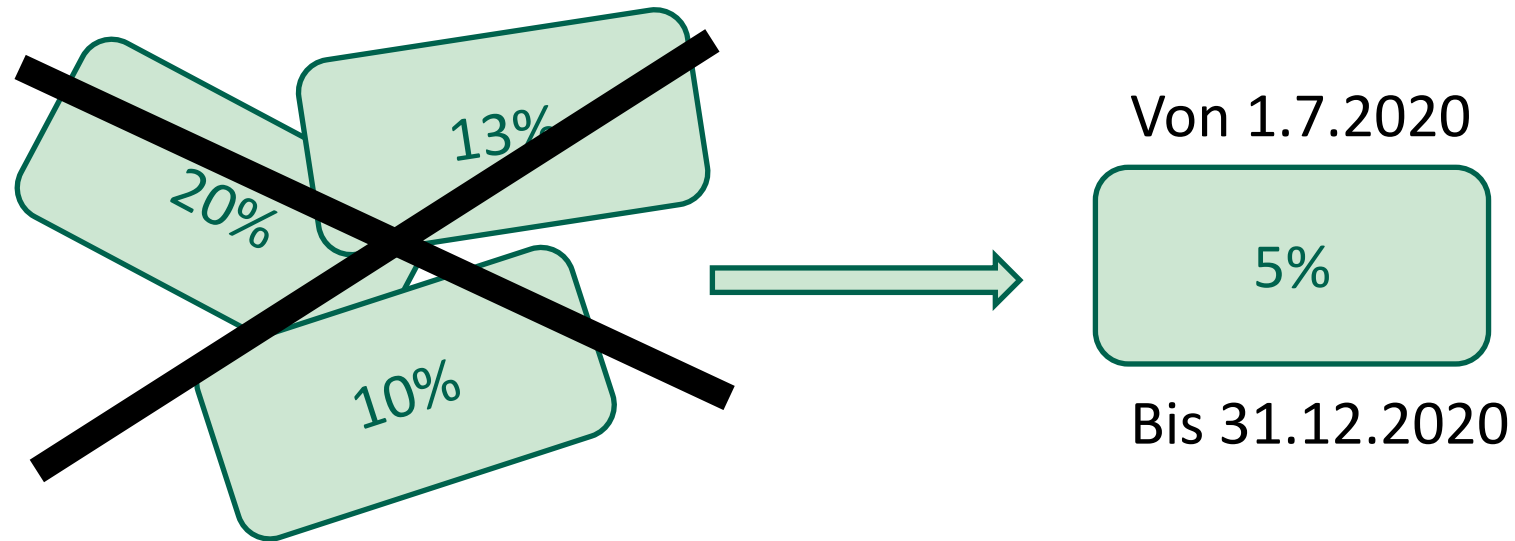
# Degressive Abschreibung

- Lineare vs. Degressive Abschreibung – steuerrechtlich bisher nicht zulässig
- Anschaffung/Herstellung nach 30.6.2020
- Für betriebliche und außerbetriebliche Einkünfte
- Bis zu 30% frei wählbar für jedes Wirtschaftsgut
- Achtung Halbjahresabschreibung!! → 15%
- Ausnahmen:
  - Wirtschaftsgüter gemäß § 8 EStG
    - Gebäude (ersten Jahr dreifache, im zweiten Jahr doppelte – keine Halbjahresabschreibung)
    - Firmenwert,
    - KFZ (ausgenommen E-Autos, Gewerbliche Personenbeförderung)
    - Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen/nutzen
  - Unkörperliche Wirtschaftsgüter (zB Lizenzen)
  - Gebrauchte Wirtschaftsgüter

# Beispiel degressive Abschreibung

	Degressive Abschreibung (30%)		Lineare Abschreibung 5 Jahre		Optimale Abschreibung		
	(Rest-)buchwert	jährliche Abs.	(Rest-)buchwert	jährliche Abs.	(Rest-)buchwert	jährliche Abs.	
Kauf 1.7.2020	100.000		100.000		100.000		
2020	85.000	-15.000	90.000	-10.000	85.000	-15.000	-5.000
2021	59.500	-25.500	70.000	-20.000	59.500	-25.500	-5.500
2022	41.650	-17.850	50.000	-20.000	41.650	-17.850	+2.150
2023	29.155	-12.495	30.000	-20.000	24.990	-16.660	+3.340
2024	20.409	-8.747	10.000	-20.000	8.330	-16.660	+3.340
2025	0	-20.409	0	-10.000	0	-8.330	+1.670

# Senkung der Umsatzsteuer auf 5%



- Abgabe von Speisen und Getränken in Gastronomie
- Beherbergung in Hotels, auf Campingplätzen
- Leistungen der Kulturbranche und Lieferungen im Publikationsbereich

# Zu beachten in Gastronomie und Hotellerie

- 5%-Satz gilt für alkoholische und alkoholfreie Getränke
- 5%-Satz gilt für Verzehr vor Ort sowie Abholung/Lieferung, d.h. auch für Catering, Take-away, Würstelstände, etc.
  - Gewerbeberechtigung für Gastgewerbe erforderlich
  - Abholung/Lieferung von warmen Speisen, d.h. keine 5% für Topfengolatsche vom Bäcker, da nicht kalt → aufwärmen lassen?
- Gilt auch für Betriebskantinen
- Gilt auch für Privatzimmervermietung, nicht aber für normale Vermietung zu Wohnzwecken; „Betreuung der Räumlichkeiten oder des Gastes“ erforderlich



# Wie wird eine Flasche Cola besteuert?

- 5%
  - Im Wirtshaus getrunken
- 10%
  - Vom Würstelstand mitgenommen, denn offene nichtalkoholische Getränke im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung, die nicht unter die 5% Regelung fallen, dürfen mit einem reduzierten 10% Satz versteuert werden
- 20%
  - Im Hotelzimmer aus der Minibar geholt

neu

neu

bisher





# Zu beachten in Kultur und Medien

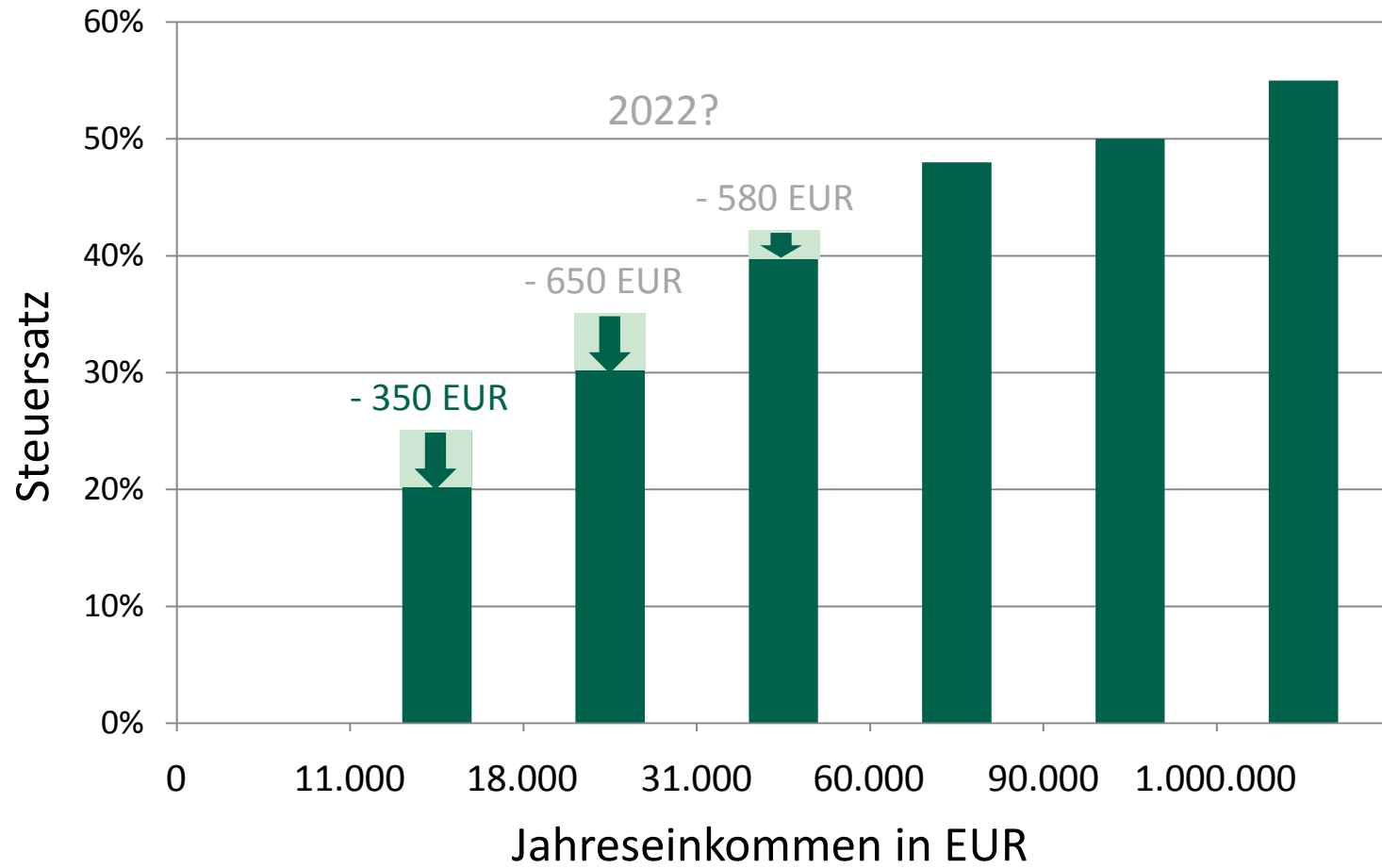
- In Kulturbranche 5% in bestimmten Bereichen
  - Einfuhren und Lieferungen von Kunstgegenständen
  - Umsätze aus Tätigkeit als Künstler
  - Theater, Konzerte, Museen, Kinos, Zirkus
- In Publikationsbranche 5% auf Lieferungen von
  - Büchern
  - Zeitschriften
  - Zeitungen
  - Landkarten, Globen



# Generelle Bemerkungen

- Wird alter „zu hoher“ Satz verrechnet, steht dennoch der volle VSt-Abzug zu (nicht nur 5%)
- Grundsätzlich gilt Datum der Lieferung/Leistung
- Händische Korrektur der Rechnung ausnahmsweise erlaubt

# Senkung Lohn- und Einkommensteuer



- Senkung rückwirkend ab 1.1.2020
- Erst ab einem Bruttogehalt von rd. EUR 1.370 wirksam
- Volle Begünstigung ab einem Bruttogehalt von rd. EUR 1.810

# Maßnahmen für Geringverdiener

- Ziel: Kaufkraft von Menschen mit geringem Einkommen stärken
- Höhere „Negativsteuern“:
  - Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag von 300 auf 400 Euro bis Einkommen von EUR 15.500, darüber Einschleifregelung
  - Erhöhung des SV-Bonus von 300 auf 400 Euro für Einkommen bis EUR 15.500
- Sonder-Einmalzahlungen für Familien (360 Euro) und Arbeitslose (450 Euro, auch Langzeitarbeitslose)

# Covid-19 Prämie

- Zulagen und Bonuszahlungen, die **aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich** geleistet werden, sind **im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro** steuerfrei. Es muss sich dabei um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und **üblicherweise bisher nicht gewährt** wurden. (§ 124b Z 350 lit a.)
- Sowohl Einmalzahlung als auch wiederkehrende Zahlungen möglich
- Keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten?!
- Auch während Kurzarbeit möglich
- Auch im Home-Office möglich
- Mehrbelastung im Zusammenhang mit Covid-19 klar, sachlich und schriftlich dokumentieren

# Erhöhte Beträge für Essensbons

- Zur Unterstützung der Gastronomie ab 1.7.20:
- Gutscheine für Mahlzeiten in Gaststätten steuerfrei bis EUR 8
  - Bisher EUR 4,40 pro Arbeitstag
- Auch Lebensmittel-Einkauf möglich? -> steuerfrei bis EUR 2
  - Bisher EUR 1,10 pro Arbeitstag
- Außerdem großzügigere Einlösemodalitäten
  - Gutscheine können auch kumuliert eingelöst werden
  - An jedem Wochentag, auch am Wochenende
  - Auch für Verpflegung anderer Personen, zB Ehepartner, einlösbar
- Weiterhin keine Gutscheine für arbeitsfreie Tage

# Aktueller Stand der Stundungen

Behörde	Betroffene Abgaben	Stundung bis	Meldungen/Anträge	Zinsen
<b>Finanzamt</b>	EST, KSt, USt, LSt, DB, DZ	15.1.2021	LSt, DB, DZ sind über FinOn zu melden  Ust ist über die UVA zu melden, falls keine UVA abgegeben wird, über FinOn	keine  keine
<b>ÖGK</b>	SV-Beiträge ab Mai 2020	Max. 3 Monate	Antrag über WEBEKU bzw. Formular lt. ÖGK-Homepage	3,38% p.a.
	SV-Beiträge ab Februar bis April 2020	15.01.2021	Anträge bereits gestellt	keine
<b>Gemeinde Wien*</b>	KommSt, DGA	30.09.2020	per e-mail an <a href="mailto:kanzlei-b33@ma06.wien.gv.at">kanzlei-b33@ma06.wien.gv.at</a>	
<b>SVS</b>	SV-Beiträge	Lt. Antrag	Onlineantrag	keine

Mitarbeiter in Kurzarbeit sind ausgenommen. Bis 15. des Zweitfolgenden Monats nach Fördergeldzahlung

\*Exemplarisch für Wien – Gemeinden haben unterschiedliche Regelungen

# Maßnahmen für Familien und Pendler

- Neuaufteilung des Familienbonus zwischen Eltern wird möglich:
  - Bis 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids
  - Möglichkeit, den Familienbonus in der Familie besser auszunutzen, wenn Einkommen eines Elternteils niedriger ist als erwartet
  - Ab Antragsjahr 2019
- Ab 2021 soll der Familienbonus auf EUR 1750 p.a. steigen
- Das Pendlerpauschale steht 2020 auch für Zeiträume zu, in denen der Arbeitnehmer wegen Covid-19 im Home Office gearbeitet hat oder in Kurzarbeit war



**Ihre Fragen!**

**[www.huebner.at](http://www.huebner.at)**

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**Mag. Tobias Hübner**

**Tobias.Huebner@huebner.at**

**01/81175-19**



**Christian Gattringer, MA**

**Christian.Gattringer@huebner.at**

**01/81175-164**

HÜBNER & HÜBNER

---

Tax • Accounting • Payroll

**Innovation aus Tradition**